

## **Beantwortung der Anfrage in der Gemeindevertretung Roßdorf**

Anfrage von:	Bündnis90 / Die Grünen
Anfrage Betreff:	Anfrage zum innerörtlichen Verkehr in Gundershausen
Anfrage Datum:	12.10.2021
Beantwortung in Sitzung: (Nummer und Datum)	4. Sitzung der GVE am 05.11.2021

### **Frage 1:**

1. Welche technischen Möglichkeiten zu einer effizienten und bußgeldbewehrten Geschwindigkeitsüberwachung gibt es in der Bruchwiesenstraße?

### **Antwort:**

Dem OBB Griesheim, zuständig für die Geschwindigkeitsüberwachung in der Gemeinde Roßdorf, stehen zwei mobile Messanlagen zur Verfügung, die entweder aus dem Fahrzeug heraus oder wahlweise auch mittels Stativ betrieben werden können. Bei einem Stativbetrieb besteht der Vorteil, dass die Kamera am Straßenrand aufgebaut werden kann, während das Fahrzeug nicht zwingend in unmittelbarer Nähe geparkt stehen muss. Bei Messungen aus dem Fahrzeug heraus, muss dieses direkt an der Straße stehen. In der Bruchwiesenstraße kann im 50 km/h-Bereich beides praktiziert werden. Da erst Überschreitungen ab 59 km/h geahndet werden können, könnte es aber sein, dass kaum oder gar keine Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden.

Im kurzen 30 km/h-Bereich der Bruchwiesenstraße (ca. 100 Meter Gesamtlänge) wäre ausschließlich ein Messbetrieb mittels Stativ möglich. Wenn kein breiteres Gehweg vorhanden ist, müsste das Stativ im Bereich einer privaten Einfahrt aufgebaut werden, was bei Zustimmung des Grundstückseigentümers aber möglich ist. In Richtung Hauptstraße muss ein Abstand zu Z. 274 der STVO (30km/h) eingehalten werden, welches an der Kreuzung Goethe-/Friedhofstraße angebracht ist. Dieser beträgt 100 Meter. Bisher hatten zwei Anwohner angeboten, dass zur Messung das private Grundstück genutzt werden kann. Die Standorte wurden lt. Mitteilung des OBB überprüft und eine Messung war aufgrund der Erlasslage nicht möglich.

### **Frage 2:**

Können auch Radarpistolen oder auf Privatgrundstücken fest installierte Meßsysteme eingesetzt werden? Wenn nicht, warum nicht?

### **Antwort:**

Der OBB ist nicht im Besitz einer Radarpistole, daher liegen hier keine näheren Erkenntnisse vor. Diese dürfen aber auch nur nach Erlasslage eingesetzt und mit erforderlichem Abstand betrieben werden. Eine Stellungnahme der Polizeistation Ober-Ramstadt steht hierzu noch aus.

Wie beschrieben, kann die mobile Messanlage des OBB auch von Privatgrundstücken aus betrieben werden. Die Überwachung wird von der Behörde durchgeführt (hoheitliche Maßnahme) und ist temporär. Selbstverständlich ist eine stationäre Überwachungsanlage („Blitzersäule“) auf Privatgrundstücken nicht möglich. Stationäre Anlagen werden von der Kommune selbst betrieben, bedürfen einer Genehmigung durch die hessische Polizei und können nur auf öffentlichem Grund (Gemeindegebiet Roßdorf) errichtet werden.

**Frage 3:**

**Wie oft wurde durch die Ortspolizei der aus beiden Richtungen verbotene LKW-Verkehr in dieser Straße in den letzten 12 Monaten kontrolliert?**

**Antwort:**

Zunächst ist festzustellen, dass der aus Richtung der B 38 kommende LKW-Verkehr als Anlieger-Verkehr zulässig ist. Nur aus Richtung der Hauptstraße in die Rathausstraße besteht ein generelles LKW-Durchfahrtsverbot. Ohne den Zusatz Anlieger frei, wäre es keinem Zulieferer mehr erlaubt nach Gundershausen einzufahren.

Die Kontrollen finden im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes statt. Feste Kontrollzeiten sind nicht möglich, da keine Stoßzeiten bekannt sind, in denen LKW-Verkehr vermehrt auftritt. Daher liegen hierzu auch keine Zahlen über Kontrollen vor.

**Frage 4:**

**Wie viele Bußgelder im Zusammenhang mit dem LKW-Verbot und der Tempobeschränkung wurden in der Bruchwiesenstraße und der Hauptstraße verhängt, bitte Gesamtsumme?**

**Antwort:**

Hierzu können keine Angaben gemacht werden. Systemseitig (Ekom) ist nur eine Filterung nach den Lkw - Verstößen, aber nicht nach Straßen („Tatorten“) möglich, so dass über einen Zeitraum X nur festgestellt werden kann, wie oft ein Verfahren gegen LKW-Fahrer eingeleitet wurde. Aufgrund der stationären Anlage in Roßdorf sind dies knapp über 200 Fälle. Um festzustellen, welcher Fall Gundershausen betrifft, müssten alle Fälle einzeln aufgerufen werden. Dieser Verwaltungsaufwand ist personell nicht zu leisten.

**Frage 5:**

**Wann und wo werden die früher vorhandenen Warn- und Trenneinrichtungen am Rand der inzwischen fahrbahngleichen Gehwege wieder hergestellt? Früher gab es massive Eisenrohre und Gummi-Warnbaken an besonders gefährdeten Stellen**

**Antwort:**

Am 13.10.2021 fand hierzu ein Ortstermin mit der Polizei und Hessen mobil statt. Ursächlich ist, dass nach § 45 StVO die Polizei und der Straßenbaulastträger vor der Anordnung verkehrsbehördlicher Entscheidungen zu beteiligen sind.

Außer in Höhe des Anwesens „Anthes“ ist derzeit keine Aufstellung von Eisenrohren und Gummiwarnbaken angeordnet. Dort werden aber auch keine Eisenrohre aufgestellt, sondern in Höhe des Dachüberstandes Leitbaken angebracht und auf dem Gehweg kleinere Kunststoff-Abweiser.

Anzuwenden ist auch hier wieder der § 45 Absatz 9 StVO.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht

oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Um festzustellen, ob eine Gefahrenlage besteht, wird die örtliche Unfallstatistik zur Beurteilung herangezogen. Von 2018 bis September 2021 sind drei Unfälle zu verzeichnen. Zwei davon in Höhe des Grundstückes „Anthes“ (abgefahrener Dachüberstand / Dachrinne in 2019 und 2021). Ein weiterer Unfall ereignete sich im Kurvenbereich Bruchwiesenstraße und Nordhäuser Straße. Eine Gefahrenstelle ist nur in Höhe des Grundstückes „Anthes“ zu verzeichnen, daher sind ansonsten keine weiteren Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen anzuordnen.

Die Leitbaken und Kunststoffabweiser dürften bis zur Berichterstattung bereits aufgestellt sein.

Roßdorf, 03.11.2021

Christel Sprößler  
Bürgermeisterin